Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5988/65

Bonn, den 21. September 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46, 116 und Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betrifft.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 9. September 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Wegen der Eilbedürftigkeit wird der Rat voraussichtlich in Kürze im Wege des schriftlichen Verfahrens über den Kommissionsvorschlag endgültig entscheiden.

Zur Information wird gleichzeitig der von der Kommission der EWG an den Rat übermittelte Bericht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46, 116 und Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betrifft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [2]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45 [3]), 46 [4]) und 116 [5]) sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG [6]), soweit diese Bruteier von Hausgeflügel betrifft, ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 89/65/EWG [7]) bis zum 30. September 1965 verlängert worden.

Ab 1. Oktober 1965 sollte bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Bruteier ein anderer Veredelungskoeffizient als für Konsumeier angewandt werden; außerdem sollte zum gleichen Zeitpunkt für Bruteier ein anderer Einschleusungspreis als für Konsumeier festgesetzt werden.

Voraussetzung für eine Änderung des derzeitigen Veredelungskoeffizienten und des zur Zeit geltenden Einschleusungspreises ist jedoch, daß die Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 129/63/EWG [8]) in allen Mitgliedstaaten angewandt werden können.

Da die Anwendung dieser Artikel ab 1. Oktober 1965 nicht in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier betrifft, bis zum 30. Juni 1966 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116, die zuletzt durch die Verordnung Nr. 89/65/EWG verlängert wurde, wird bis zum 30. Juni 1966 verlängert.

(2) In Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 59/64/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 89/65/EWG, wird das Datum des 30. September 1965 ersetzt durch das Datum des 30. Juni 1966.

Artikel 2

In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 89/65/EWG, wird das Datum des 1. Oktober 1965 durch das Datum des 1. Juli 1966 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. September 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953/62
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959/62
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1568/62
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1568/62
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1956/62
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 92 vom 10. Juni 1964, S. 1409/64
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 115 vom 29. Juni 1965, S. 1923/65
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 185 vom 19. Dezember 1963, S. 2938/63

Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Verordnung Nr. 129/63 des Rats über einzelne Bestimmungen für Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rats vorgesehene Anwendung von besonderen Abschöpfungsbeträgen und Einschleusungspreisen auf Bruteier und einen Tag alte Küken wurde bereits ein erstes Mal vom 1. Januar 1965 auf den 1. Juli 1965 verschoben (Verordnung Nr. 190/64/EWG des Rats) und ein zweites Mal auf den 1. Oktober 1965 (Verordnung Nr. 89/65/EWG des Rats).

Anhand von zwei Berichten der Kommission hat der Rat festgestellt, daß in verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 129/63 eine Verzögerung eingetreten ist, so daß eine vorschriftsmäßige Anwendung der in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen nicht auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft möglich ist.

Gleichzeitig verschob der Rat auf seiner Tagung vom 29. Juni 1965 die endgültige Annahme der Durchführungsverordnungen zu diesen Artikeln bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihm die erbetene Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für die Stempelung und Überwachung der Bruteier in den Mitgliedstaaten, die ihm spätestens am 30. September 1965 zugehen soll, vorliegt.

Zur Vorbereitung dieser Mitteilung hat am 26. August eine gemeinsame Sitzung von einzelstaatlichen Sachverständigen und Vertretern der Kommissionsdienststellen stattgefunden. Wie aus den Erläuterungen der Sachverständigen hervorging, ist die Anwendung der Verordnung Nr. 129/63 in den verschiedenen Ländern bisher folgendermaßen weit fortgeschritten:

Niederlande und Luxemburg

Die Vertreter beider Länder bestätigten ihre früheren Erklärungen, denen zufolge die Verordnung Nr. 129/63 in den Niederlanden und in Luxemburg bereits in allen Punkten Anwendung findet.

Belgien

Die Entscheidung des Staatsrates über den Entwurf eines königlichen Erlasses, der allgemeine Vorschriften für die Geflügelzucht in Belgien enthält und im besonderen die Überwachung der in der Verordnung Nr. 129/63 vorgesehenen Maßnahmen regelt, wurde noch nicht getroffen.

Italien

Der Vertreter Italiens teilte mit, daß der 11. parlamentarische Ausschuß den Gesetzentwurf über die Anwendung der in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 der Verordnung 129/63/EWG genannten Maßnahmen sowie die für den Aufbau dieses Wirtschaftszweiges erforderlichen finanziellen Maßnahmen und sonstigen Vorschriften angenommen habe. Vor seiner offiziellen Verkündung muß der Gesetzentwurf jedoch noch vom Senat angenommen werden. Möglicherweise geschieht das schon bei Eröffnung der Sitzungsperiode des Parlaments Mitte September.

Sollte dies jedoch aus Zeitmangel nicht vor Ende September möglich sein, so würde der Text der Verordnung 129/63/EWG auf Grund eines vom italienischen Parlament am 1. Juli 1965 zur Anwendung der in den Verträgen der EWG und der EGKS vorgesehenen Maßnahmen verabschiedeten Ermächtigungsgesetzes in italienisches Recht umgewandelt.

Deutschland

Der Vertreter Deutschlands erklärte, daß die in den Bundesländern geltenden Rechtsvorschriften ausreichen, um die praktische Ausführung der Überwachungsbestimmungen zu gewährleisten, daß jedoch die notwendige einheitliche Gesetzgebung auf Bundesebene noch ausstehe. Der Vertreter Deutschlands konnte nicht genau angeben, zu welchem Zeitpunkt dem Parlament eine Durchführungsverordnung oder der Entwurf eines Bundesgesetzes vorgelegt werden kann.

*

Frankreich war in der Sachverständigengruppe nicht vertreten, aber aus den erhaltenen Angaben geht hervor, daß der Entwurf eines Erlasses über die Anwendung der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung 129 zunächst noch vom Finanzministerium unterzeichnet und vom Staatsrat geprüft werden muß.

Schlußfolgerungen

Die Erklärungen der Vertreter Deutschlands und Belgiens sowie die von Frankreich erhaltenen Angaben geben Anlaß zu der Annahme, daß die für die

Anwendung der Verordnung 129 erforderlichen Gesetzestexte nicht vor dem 1. Oktober 1965 in Kraft sein werden. Unter diesen Umständen kann man nicht mit einer einwandfreien Anwendung der in der Verordnung Nr. 129 vorgesehenen Maßnahmen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft rechnen.

Selbst wenn die entsprechenden Gesetzestexte noch vor dem 1. Oktober 1965 vorlägen, würden andere Probleme praktischer Art die Errichtung eines zuverlässigen Überwachungssystems verzögern. Die Texte bilden nämlich nur die Rechtsgrundlage, auf der die organisatorische und normalisierende Tätigkeit aufbauen müßte.

Für die Schaffung eines Überwachungsnetzes sind genügend Mittel, fähiges Personal und eine gewisse Zeit erforderlich.

In Erwägung dieser Gründe schlägt die Kommission dem Rat vor, die Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung 129 auf den 1. Juli 1966 zu verschieben.